



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Globasnitz vom 20.12.2019, Zahl: 240-0/2019-0a, mit welcher auf Grund der Bestimmungen des § 14 des Kärntner Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes (K-KBBG) LGBl. Nr 13/2011 i.d.g.F., folgende Kinderbetreuungsordnung erlassen wird:

Gender-Regelung:

Um der besseren Lesbarkeit willen wird im Text darauf verzichtet, durchgängig die weibliche neben der männlichen Form nebeneinander zu verwenden. Steht die männliche Form allein, sind stets auch Frauen angesprochen. Weiters wird auf eine Berücksichtigung der Darstellung von ein oder mehreren Erziehungsberechtigten verzichtet. Steht der Erziehungsberechtigte alleine, sind jeweils auch allfällige weitere Erziehungsberechtigte angesprochen.

§ 1

GELTUNGSBEREICH

1. Diese Kindergartenordnung gilt für den mehrsprachigen Kindergarten Globasnitz/Globasnica. In diesem Kindergarten sind zwei Kindergartengruppen mit jeweils 25 Kindern eingerichtet.
2. Der Kindergarten hat seinen Sitz in Globasnitz 100, 9142 Globasnitz.

§ 2 Anmeldung

1. Der Hauptanmeldetag für das jeweilige neue Kindergartenjahr findet am 1. Freitag nach Ostern statt. Die Erziehungsberechtigten, deren Kinder ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben, werden von der Gemeinde über den Anmeldetag schriftlich informiert.
2. Anmeldungen bzw. Vormerkungen können auch während des Jahres entgegen genommen werden, sind aber nicht einer zeitlichen Reihung verpflichtet.
3. Voraussetzungen für die Anmeldung sind:
 - a) die Anmeldung durch den bzw. die Erziehungsberechtigten
 - b) die Vorstellung des Kindes
 - c) die Vorlage der Geburtsurkunde, des Mutter-Kind-Passes, der Impfkarte und eines ärztlichen Attestes im Bedarfsfalle
 - d) die schriftliche Verpflichtung des Erziehungsberechtigten, die Kindergartenbetreuungsordnung einzuhalten

§ 3 Aufnahme

1. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze.
2. Kinder, die sich ein Jahr vor dem Pflichtschulbesuch befinden und ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Globasnitz begründen, sind aufzunehmen (verpflichtendes Kindergartenjahr).

3. Kinder aus anderen Gemeinden werden nur aufgenommen, wenn nach Aufnahme der Kinder aus der Gemeinde Globasnitz noch freie Plätze zur Verfügung stehen.
4. Kinder, die nach Ihrem Alter dem Schuleintritt am nächsten sind, werden aufgenommen. Dabei werden Kinder, deren Eltern berufstätig sind, gleichaltrigen Kindern, deren Eltern nicht berufstätig sind, vorgezogen.
5. Bei Einrichtung einer alterserweiterten Kindergartengruppe werden Kinder mit einem alleinerziehenden, berufstätigen Elternteil oder Kinder, deren beide Elternteile berufstätig sind, vorgezogen.
6. Gastkinder werden nur untergebracht, wenn die zusätzliche Betreuung im Rahmen der gesetzlichen Bedingungen gewährleistet werden kann.
7. „In eine Kinderbetreuungseinrichtung, die kein heilpädagogischer Kindergarten oder heilpädagogischer Hort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.“ (Kinderbetreuungsgesetz 2011, Teil 2, 1. Abschnitt § 3)
8. Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
 - a) das vollendete 3. Lebensjahr für die Kindergartengruppe
 - b) das vollendete 1. Lebensjahr sowie der Hauptwohnsitz in der Gemeinde Globasnitz für die „alterserweiterte Kindergruppe“
 - c) die körperliche und geistige Eignung des Kindes, ausgenommen Kinder zur Integration

§ 4

Vorschriften für den Besuch

1. Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Abholung des Kindes zu den festgesetzten Betriebszeiten durch geeignete Personen gemäß § 4 des Kärntner Jugendschutzgesetzes (K-JSG), LGBl. Nr. 5/1998 in der jeweils geltenden Fassung vorzusorgen. Die Aufsichtspflicht und somit die Verantwortung für die Sicherheit der Kinder besteht nur während der Betriebszeit.
2. Das Kind ist gepflegt und ordentlich gekleidet zu übergeben. Es ist für den Kindergartenbesuch mit Hausschuhen auszustatten. Die Kleidung soll bequem sein. Für Kinder, welche die altersübergreifende Gruppe besuchen, müssen zusätzlich noch Windeln, Schutzcreme sowie Feuchttücher mitgebracht werden. Für die Teilnahme an freiwilligen Kindergartenveranstaltungen (Sportkurse, Theaterfahrten, musikalische Früherziehung, Fremdsprachenunterricht udgl.) müssen die Kinder entsprechend ausgestattet werden und die anteiligen Kostenbeiträge sind im Voraus zu entrichten.
3. Das Mittagessen und die Jause werden für Ganztags- und Halbtagskinder gemeinsam eingenommen.
4. Jede Erkrankung des Kindes oder sein sonstiges Fernbleiben vom Besuch des Kindergartens ist umgehend der Leitung des Kindergartens bekannt zu geben. Erkrankte sowie laus- oder nissenbefallene Kinder dürfen den Kindergarten nicht besuchen. Nach Infektionskrankheiten, die eine Schließung des Kindergartens zur Folge hätten, sowie Laus- oder Nissenbefall darf der Besuch des Kindergartens nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden.
5. Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann die Vorlage eines entsprechenden amtsärztlichen

Zeugnisses verlangt werden.

6. Spielzeug, Geld und andere Gegenstände dürfen den Kindern nicht mitgegeben werden. Ausnahmegenehmigungen können im Einzelfall von der Kindergartenleitung erteilt werden.
7. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
8. Für diverse Bastelarbeiten (Martiniumzug, Weihnachten, Ostern, Muttertag) ist die Kindergartenleitung berechtigt, jährlich einen Unkostenbeitrag einzuheben.
9. Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindergartenleitung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Der Kindergarten darf nur mit Bewilligung und in Begleitung der Kindergartenleitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.
10. Um die bestmögliche Entwicklung und Entfaltung aller Kinder sicherzustellen, ist Kindern in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bis zum Schuleintritt das Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Bekleidung, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist, verboten (lt. § 3a des K-KBBG).

§5

Verpflichtendes Kindergartenjahr

1. Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.
2. Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Kindergärtnerinnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten.“ (Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz K-KBBG, 2. Abschnitt § 20)
3. Die Kinder sind verpflichtet, den Kindergarten insgesamt 20 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche zu besuchen! Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (zB Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von **5 Wochen**). Die Erziehungsberechtigten haben die Leiterin des Kindergartens von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen. Zuwiderhandeln kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe sanktioniert werden.

§ 6

Beitrag

1. Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten. Die angeführten Beträge sind inklusive der (auf Grund der Gemeinnützigkeit des Kindergartens verringerten) gesetzlichen Umsatzsteuer von 10 % zu verstehen.

2. Die Höhe des Monatsbeitrages beträgt:

a) ganztägig inklusive Verpflegung	€	130,20
b) halbtägig mit Verpflegung	€	114,00

Beitrag für Kinder, deren Eltern den Hauptwohnsitz nicht in der Gemeinde Globasnitz haben:

a) ganztägig inklusive Verpflegung	€	179,40
b) halbtägig mit Verpflegung	€	141,30

Für Kleinkinder von 1-3 Jahren wird zusätzlich zum Kindergartenbeitrag ein Betrag von € 22,10 eingehoben.

Für die Unterbringung eventueller Gastkinder sowohl in der Kindergartengruppe, als auch in der altersübergreifenden Gruppe beträgt je Tag € 11,60

Für die teilweise Unterbringung von Kindern am Nachmittag (z. B. 1x wöchentlich), welche den Kindergarten regelmäßig vormittags besuchen, beträgt der Beitrag je Nachmittag € 5,80

3. Der Beitrag ist mittels Erlagschein jeden Monat im Vorhinein bis spätestens zum 15. des jeweiligen Monats zu entrichten. Die Vorschreibung der Kindergartenbeiträge erfolgt mittels Erlagschein durch die Gemeinde. Im Falle des Austrittes oder der Entlassung ist der Beitrag bis zum 15. des jeweiligen Monats zu entrichten.
4. Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragsleistung. Bei Abwesenheit des Kindes aus Krankheitsgründen ab einer Dauer von 14 Tagen wird nur der 50%-ige Beitrag verrechnet. Eine Bestätigung des Arztes ist vorzulegen. Für die Dauer eines Urlaubsaufenthaltes wird keine Ermäßigung gewährt.
5. Um Beitragsermäßigung oder -befreiung kann schriftlich unter Angabe der Gründe angesucht werden. Grundlage bildet das nachgewiesene monatliche Familieneinkommen inklusive Familienbeihilfe. Diesbezügliche Unterlagen sind vorzulegen. Über Beitragsermäßigungen oder -befreiung entscheidet der Gemeindevorstand.

§ 7

ERMÄSSIGUNG DES KINDERGARTENBEITRAGES

1. Um Beitragsermäßigung kann schriftlich unter Angabe von Gründen angesucht werden. Grundlage bildet das nachzuweisende monatliche Brutto-Haushaltseinkommen, unter Einrechnung aller Sonderzahlungen und einschließlich aller inner- und außerstaatlichen Transferleistungen. Diesbezügliche Unterlagen sind vollständig vorzulegen, ansonsten eine Beitragsermäßigung nicht in Betracht kommen kann.
2. Eine Ermäßigung wird für den Fall gewährt, dass das anrechenbare Einkommen gemäß § 5, Punkt 1., die Ausgleichszulagenrichtsätze gem. § 293 ASVG nicht übersteigt und beträgt 20% des monatlichen Kindergartenbeitrages. Beitragsermäßigungen können frühestens ab dem der Antragstellung nächstfolgenden Monatsersten gewährt werden.
3. Veränderungen im monatlichen Haushaltseinkommen einschließlich aller inner- und außerstaatlichen Transferleistungen sind der Gemeinde unverzüglich zu melden, ansonsten Verlust der Beitragsermäßigung eintritt.
4. Eine Ermäßigung für Kinder unter 3 Jahren wird nicht gewährt.

§ 8

Austritt und Entlassung

1. Der Austritt des Kindes aus dem Kindergarten während des Kindergartenjahres ist 14 Tage vorher der Leitung des Kindergartens zu melden.
2. Gründe für die Entlassung des Kindes aus dem Kindergarten sind:
 - Wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder befürchten lässt oder
 - das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt
 - Verletzungen der Bestimmungen der Kinderbetreuungsordnung durch Erziehungsberechtigte
 - Zahlungsrückstände
 - Wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder Meldung
 - Nichtvorlage von erforderlichen Gutachten in Zusammenhang mit der Eignung des Kindes für den Kindergartenbesuch
3. Im Bezug auf Punkt 1 sowie Punkt 2 ist vor Ausschluss eines Kindes vom Besuch des Kindergartens eine fachliche Stellungnahme der Landesregierung, die unter Einbeziehung einer Psychologin, möglichst mit Spezialisierung auf Kinderpsychologie und einer Ärztin für Allgemeinmedizin oder einer Fachärztin für Kinder- und Jugendheilkunde, zu erfolgen hat, einzuholen, die das Vorliegen der Voraussetzungen für einen Ausschluss bestätigt (lt. § 25 Abs. 2 des K-KBBG).

§ 9

Kindergartenbetrieb

Das Kindergartenjahr beginnt am 1. Schultag im September und dauert bis zum 31. Juli.

Die Betriebszeiten werden wie folgt festgelegt:

1. Täglich, außer Samstag, Sonntag und gesetzlichen Feiertagen sowie Karfreitag, 24.12., für die Ganztagsgruppe von Montag bis Donnerstag von 7.30 Uhr bis 16.30 und am Freitag von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr. Für die Halbtagsgruppe von Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.
2. Bei Vorliegen des Bedarfes wird für berufstätige Eltern eine Beaufsichtigung von Kindern außerhalb der regulären Öffnungszeiten in der Früh (6.45 Uhr – 7.30 Uhr). Zu diesem Zweck wird alljährlich im Zuge der Einschreibung eine Bedarfserhebung (flexible Öffnungszeiten) durchgeführt.
3. Der Kindergarten bleibt zu folgenden Zeiten geschlossen:
 - a) im Monat August, bis zum 1. Schultag im September
 - b) Weihnachten laut Schulferienordnung

Weitere betriebsfreie Tage (Fenstertage) werden vom Bürgermeister bzw. dem zuständigen Referenten am Beginn des Kindergartenjahres bekanntgegeben.

§ 10

Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am **01.09.2020** in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 21.12.2018, Zahl: 240-0/2018-0a außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Bernhard Sadovnik



Angeschlagen am: 01.1.2020

Abgenommen am: